



Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz;
- b. unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen: Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die:
 1. in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Direktversicherung betreiben,
 2. in der Schweiz eine Niederlassung haben und über diese in der Schweiz oder von der Schweiz aus die Rückversicherung betreiben;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;

¹ BBl ...

² SR 961.01

d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz keine Niederlassung haben und die in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;
- b^{bis} ausländische staatliche oder staatlich garantierte Exportrisikoversicherungsunternehmen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Versicherungsnehmerin oder einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur deren oder dessen Interessen und die Interessen der von dieser oder diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen;
- d. Versicherungsgenossenschaften, die am 1. Januar 1993 bestanden haben, sofern:
 1. sie ihren Sitz in der Schweiz haben,
 2. sie eng mit einem Verein oder einem Verband verbunden sind, dessen Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist,
 3. ihr jährliches Bruttoprämienvolumen seit dem 1. Januar 1993 den Betrag von 3 Millionen Franken nie überstiegen hat,
 4. ihr Tätigkeitsbereich seit dem 1. Januar 1993 auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt ist,
 5. sie nur Mitglieder des Vereins oder des Verbandes versichern, mit dem sie eng verbunden sind, und
 6. die Versicherten identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft und sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft über die Versicherungsleistungen und Versicherungsprämien selber bestimmen können.
- e. Vereine, Verbände, Genossenschaften und Stiftungen, die mit ihren Mitgliedern, Genossenschafterinnen und Genossenschaftern oder Destinatärinnen und Destinatären Verträge über Geschäfte mit Sicherungscharakter abschliessen, insbesondere über Bürgschaften oder Garantien, sofern:
 1. ihr örtlicher Tätigkeitsbereich sich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, und
 2. der erwirtschaftete Gewinn den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern zugewiesen wird.

³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann von der Aufsicht befreien:

- a. Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, wenn besondere Umstände es rechtfertigen;
- b. Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen, wenn dies der Wahrung der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz dient und der Schutz der Versicherten gewährleistet bleibt.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist;
- b. den Umfang der Aufsicht über Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus;
- c. die Voraussetzungen näher, unter denen die FINMA Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen von der Aufsicht befreien kann.

Art. 2a Konzernobergesellschaften und wesentliche Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften

¹ Den Artikeln 51–54i dieses Gesetzes unterstehen, soweit sie nicht im Rahmen der Aufsicht über das Einzelinstitut der Zuständigkeit der FINMA für sichernde Massnahmen, für Massnahmen bei Insolvenzgefahr und für Massnahmen im Versicherungskonkurs der FINMA unterstehen:

- a. die in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft einer Gruppe oder eines Konglomerats;
- b. unabhängig vom Bestand einer Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht: diejenigen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die wesentliche Funktionen für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten erfüllen (wesentliche Gruppengesellschaften).

² Der Bundesrat legt die Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit fest.

³ Die FINMA bezeichnet die wesentlichen Gruppen- und Konglomeratsgesellschaften und führt darüber ein Verzeichnis. Dieses ist öffentlich zugänglich.

Gliederungstitel vor Art. 2b

2. Abschnitt: Pflichten für Unternehmen und Personen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstaben d und e sowie 3

Art. 2b

¹ Unternehmen nach Artikel 2 Absätze 2 Buchstabe d und 3 weisen die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer vor Eingehen eines Versicherungsverhältnisses auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.

² Personen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e weisen ihre Mitglieder, Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie ihre Destinatärinnen und Destinatäre vor

Abschluss eines Vertrags über Geschäfte mit Sicherungscharakter auf die Ausnahme von der Aufsicht hin.

³ Ein beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, das die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Aufsicht erfüllt, darf aus der Aufsicht erst entlassen werden, wenn es allen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern das Recht eingeräumt hat, den Versicherungsvertrag aufzulösen. Für die Laufzeit nach der Auflösung bereits bezahlte Prämien sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

Art. 4 Abs. 2 Bst. k

² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- k. die geplanten Versicherungszweige, die Art der zu versichernden Risiken und pro Versicherungszweig, ob ein Geschäft abgeschlossen werden soll:
 - 1. mit professionellen Versicherungsnehmern nach Artikel 30a Absatz 2,
 - 2. im Rahmen einer konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung nach Artikel 30d Absatz 2, oder
 - 3. mit nicht-professionellen Versicherungsnehmerinnen oder -nehmern;

Art. 5 Änderung des Geschäftsplans

¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, g, h, k und r, sowie wesentliche Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe j betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.

² Wesentliche Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, l, m, n und q betreffen, sind der FINMA mitzuteilen.

³ Hat die FINMA Personen, die mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betraut sind, oder die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten eines ausländischen Versicherungsunternehmen bereits genehmigt, so kann sie auf eine erneute Prüfung verzichten oder andere Erleichterungen gewähren.

Art. 9 Solvabilität

¹ Ein Versicherungsunternehmen muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.

² Die Solvabilität ist ausreichend, wenn das risikotragende Kapital mindestens so gross ist wie das Zielkapital.

Art. 9a Risikotragendes Kapital und Zielkapital

¹ Das risikotragende Kapital und das Zielkapital werden auf der Grundlage einer Gesamtbilanz, die sämtliche relevanten Positionen berücksichtigt, zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten ermittelt.

² Das risikotragende Kapital entspricht den verlustabsorbierenden Mitteln.

³ Für die Ermittlung des Zielkapitals werden die Risiken quantifiziert, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. Massgebend sind die Versicherungs-, die Markt- und die Kreditrisiken. Der Bundesrat kann weitere Risikokategorien als relevant erklären. Darüber hinaus kann die FINMA im Einzelfall gegenüber einem Versicherungsunternehmen den Einbezug weiterer Risikokategorien verfügen.

⁴ Wertänderungen der Aktiven und des Fremdkapitals sind bei der Ermittlung des Zielkapitals gesamthaft zu betrachten.

Art. 9b Weitere Vorschriften zur Solvabilität

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Solvabilität. Er regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Grundsätze insbesondere:

- a. das mit der Solvabilität anzustrebende Niveau des Schutzes der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen;
- b. das risikotragende Kapital, das Zielkapital und deren Ermittlung einschliesslich der Anforderungen für die anzuwendenden Modelle;
- c. die Schwellenwerte, bei deren Unterschreiten die FINMA Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen kann.

² Er kann die FINMA zur Regelung von technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art. 11 Abs. 2

² Die FINMA bewilligt den Betrieb anderer Geschäfte, wenn sie die Interessen der Versicherten nicht gefährden und sie von untergeordneter Bedeutung sind.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Versicherungsunternehmen und folgende Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die mit der Oberleitung, der Aufsicht und der Kontrolle sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen: die oder der Generalbevollmächtigte.

² Die Personen nach Absatz 1 müssen zudem einen guten Ruf geniessen.

³ Die an einem Versicherungsunternehmen qualifiziert Beteiligten müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Als an einem Versicherungsunternehmen qualifiziert beteiligt gilt, wer an ihm direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt ist oder seine Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann.

⁵ Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

⁶ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 15 Allgemein

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss neben den Voraussetzungen nach den Artikeln 7-14 folgende Voraussetzungen erfüllen. Es muss:

- a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
- b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten, sie ins Handelsregister eintragen lassen sowie als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte oder einen Generalbevollmächtigten bestellen;
- c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfassende ausreichende Solvabilität im Sinne von Artikel 9-9b ausweisen;
- d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
- e. in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, die einem bestimmten Bruchteil des inländischen Geschäftsvolumens entspricht.

² Die FINMA legt den Bruchteil nach Absatz 1 Buchstabe e fest und bestimmt die Berechnung der Kautions, deren Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.

³ Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

Art. 15a Als Lloyd's bezeichnete Vereinigung von Versicherern

¹ Hat die schweizerische Niederlassung der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherern (Lloyd's) im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit in der Schweiz einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, so sind Ansprüche und Forderungen daraus durch oder gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz geltend zu machen.

² Wurde der Versicherungsvertrag nicht durch die schweizerische Niederlassung abgeschlossen und besteht für die Geltendmachung der Ansprüche und Forderungen ein Gerichtsstand in der Schweiz, so sind diese durch oder gegen die Person geltend zu machen, die im Versicherungsvertrag als bevollmächtigte Unterzeichnerin des an erster Stelle aufgeführten Versicherers aufgeführt ist.

³ Der oder die Generalbevollmächtigte von Lloyd's für die Schweiz gilt in allen Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen sowie gegenüber der FINMA als Vertretung von Lloyd's.

⁴ Ein Entscheid in einem Verfahren über Ansprüche und Forderungen aus Versicherungsverträgen sowie in versicherungsaufsichtsrechtlichen Verfahren wirkt gegenüber allen am Versicherungsvertrag beteiligten Versicherern. Handlungen, Mitteilungen oder Entscheide der FINMA gegenüber der schweizerischen Niederlassung von Lloyd's wirken, soweit die FINMA nichts anderes anordnet, gegenüber den hinter der Niederlassung stehenden Versicherern.

⁵ Aus einem gegen die Generalbevollmächtigte oder den Generalbevollmächtigten von Lloyd's für die Schweiz ergangenen Entscheid kann auch in die im Inland belegenen Vermögenswerte aller in Lloyd's zusammengeschlossenen Versicherer vollstreckt werden.

Art. 17 Abs. 2

² Für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz darf kein gebundenes Vermögen gebildet werden. Das gemäss Absatz 1 gebildete gebundene Vermögen darf für diese Bestände nicht zur Sicherstellung herangezogen werden.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, die Belegenheit, die Deckung, die Veränderungen und die Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er orientiert sich dabei am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art. 21 Abs. 3

³ Wer beabsichtigt, seine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

Art. 24 Abs. 1, 3^{bis} und 4

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung:

- a. für die Berechnung und Ermittlung aufgrund sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen:
 1. der Verpflichtungen in einer Bilanz zu Marktwerten oder zu marktnahen Werten,
 2. der Versicherungsrisiken im Rahmen der Solvabilität nach den Artikeln 9-9b,
 3. der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16;

b. für die Prüfung, ob der Sollbetrag des gebundenen Vermögens den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht.

c. *Aufgehoben*

^{3bis} Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin kann direkt an den Verwaltungsrat gelangen.

⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts gemäss Absatz 3.

Art. 25 Abs. 3, 5 und 6

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein.

⁵ Die FINMA kann:

- a. unterjährige Berichterstattungen anordnen;
- b. besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen;
- c. Daten zur Jahresberichterstattung, zum Versicherungsmarkt und zur Transparenz veröffentlichen.

⁶ Bei der Veröffentlichung nach Absatz 5 Buchstabe c berücksichtigt sie die Offenlegung durch die Versicherungsunternehmen sowie das Informationsbedürfnis der Versicherten und der Öffentlichkeit.

Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle.

Gliederungstitel vor Art. 30a

5a. Abschnitt: Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern, und konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

Art. 30a Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Erleichterungen

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich Verträge mit professionellen Versicherungsnehmern abschliessen, sind die Artikel 10, 17-20, 52e Absatz 2, 54a^{bis}, 82 und 83 nicht anwendbar.

² Als professionelle Versicherungsnehmer gelten die Personen nach Artikel 98a Absatz 2 Buchstaben b-f des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908³ (VVG).

³ SR 221.229.1

³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer als auch die Versicherung nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, so gilt Absatz 1 nur für das von ihm betriebene Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern.

⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1 bleiben in jedem Fall anwendbar, wenn aus Versicherungsverträgen mit professionellen Versicherungsnehmern Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren könnten. Bei der Versicherung sämtlicher Risiken der beruflichen Vorsorge ist zudem in jedem Fall ein gebundenes Vermögen zu stellen.

Art. 30b Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Abklärungs- und Dokumentationspflicht

Ein Versicherungsunternehmen, das die Erleichterungen nach Artikel 30a in Anspruch nehmen möchte, hat den Status seiner professionellen Versicherungsnehmer jeweils vor Vertragsabschluss abzuklären und zu dokumentieren.

Art. 30c Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmer versichern: Informationspflicht

¹ Das Versicherungsunternehmen, das professionelle Versicherungsnehmer versichert, informiert diese darüber, dass sie als professionelle Versicherungsnehmer gelten, und über die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen, namentlich wenn ihre Ansprüche nicht durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt werden.

² Diese Informationen sind den professionellen Versicherungsnehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag annehmen.

³ Bei Verletzung dieser Informationspflicht gilt Artikel 3a VVG⁴ sinngemäss.

Art. 30d Konzerninterne Direkt- und Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, welche die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung (Direkt- oder Rückversicherungscaptive) betreiben, sind die Artikel 10, 17–20, 52e Absatz 2, 54a^{bis}, 82 und 83 nicht anwendbar.

² Als Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 gilt ein Versicherungsunternehmen, das:

- a. zu einem Unternehmen, einer Gruppe von Unternehmen oder einem Konglomerat gehört, das oder die nicht im Versicherungsgeschäft tätig ist; und
- b. die Risiken dieses Unternehmens, dieser Gruppe oder dieses Konglomerats versichert.

³ Betreibt ein Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 neben der konzerninternen Direkt- oder Rückversicherung zusätzlich ein Drittgeschäft, so gilt Absatz 1 nur für die konzerninterne Direkt- oder Rückversicherung.

⁴ SR 221.229.1

⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1 bleiben in jedem Fall anwendbar, wenn aus den von Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 abgeschlossenen Versicherungsverträgen Ansprüche aus Pflichtversicherungen zugunsten nicht professioneller Personen resultieren könnten.

Art. 35 Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 10, 15 Absatz 1 Buchstabe d, 17-20, 32-34, 36, 37, 52e Absatz 1, 54a^{bis}, 57-59, 62, 82 und 83 nicht anwendbar.

² Betreibt ein Versicherungsunternehmen sowohl die Direkt- als auch die Rückversicherung, so sind die Bestimmungen nach Absatz 1 nur auf das von ihm betriebene Rückversicherungsgeschäft nicht anwendbar.

³ Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 39a

7. Abschnitt: Qualifizierte Lebensversicherungen

Art. 39a Begriff

Als qualifizierte Lebensversicherungen gelten Lebensversicherungen, bei denen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ein Anlagerisiko trägt, sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte.

Art. 39b Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen

¹ Das Versicherungsunternehmen, das eine qualifizierte Lebensversicherung anbietet, hat dafür ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

² Bietet es qualifizierte Lebensversicherungen auf der Basis von indikativen Angaben an, so hat es zumindest eine vorläufige Fassung des Basisinformationsblatts mit den entsprechenden indikativen Angaben zu erstellen.

³ Anderweitige Informationspflichten der Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler nach Artikel 45 und des Versicherungsunternehmens, insbesondere nach Artikel 3 Absatz 1 VVG, können zusammen mit der Abgabe des Basisinformationsblatts erfüllt werden.

⁴ Der Bundesrat kann qualifizierte Dritte bezeichnen, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann. Das Versicherungsunternehmen bleibt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben auf dem Basisinformationsblatt sowie für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 39b–39e verantwortlich.

Art. 39c Inhalt des Basisinformationsblatts

¹ Das Basisinformationsblatt enthält die Angaben, die wesentlich sind, damit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer gleichartige qualifizierte Lebensversicherungen vergleichen kann.

² Der Bundesrat kann zur Vergleichbarkeit unter den qualifizierten Lebensversicherungen je Kategorie ein standardisiertes Raster festlegen.

³ Umfasst eine qualifizierte Lebensversicherung ein Finanzinstrument nach Artikel 3 Buchstabe a des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵ (FIDLEG), so sind im Basisinformationsblatt die wesentlichen Angaben zum Finanzinstrument zu machen. Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt zum betreffenden Finanzinstrument vorhanden sind und sofern dieses der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer zur Verfügung steht, kann darauf verwiesen werden. Dies gilt auch für Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind.

Art. 39d Ergänzende Bestimmungen

Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt. Er regelt namentlich:

- a. dessen Inhalt;
- b. dessen Umfang, Sprache und Gestaltung;
- c. die Modalitäten der Bereitstellung;
- d. die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente mit dem Basisinformationsblatt.

Art. 39e Informationspflichten bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen

¹ Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer bei der Empfehlung von qualifizierten Lebensversicherungen über:

- a. Name, Art und wesentliche Merkmale der qualifizierten Lebensversicherung;
- b. die Höhe der Kostenprämie.

² Die Informationen müssen leicht verständlich sein und vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form physisch oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Art. 39f Werbung

¹ Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen muss als solche klar erkennbar sein.

⁵ SR 950.1

² In der Werbung ist auf das Basisinformationsblatt zur jeweiligen qualifizierten Lebensversicherung und auf die Bezugsstelle hinzuweisen.

³ Werbung und andere an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer gerichtete Informationen über qualifizierte Lebensversicherungen müssen mit den im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben übereinstimmen.

Art. 39g Angemessenheitsprüfung für qualifizierte Lebensversicherungen

¹ Vor der Empfehlung einer qualifizierten Lebensversicherung muss sich die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler über die Kenntnisse und Erfahrungen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers erkundigen und prüfen, ob die betreffende Lebensversicherung für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer angemessen ist.

² Ist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler der Auffassung, dass eine qualifizierte Lebensversicherung nicht angemessen ist, so rät sie oder er der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer von einem Vertragsschluss ab.

³ Reichen die erhaltenen Informationen nicht aus, um die Angemessenheit zu beurteilen, so weist die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer darauf hin, dass keine Beurteilung der Angemessenheit erfolgt.

⁴ Keine Angemessenheitsprüfung ist nötig, wenn der Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und ohne persönliche Beratung erfolgt.

Art. 39h Dokumentation und Rechenschaft für qualifizierte Lebensversicherungen

¹ Die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dokumentieren Folgendes in geeigneter Weise:

- a. welche qualifizierte Lebensversicherung abgeschlossen wurde;
- b. welche entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erhoben wurden;
- c. dass nach Artikel 39g Absatz 3 oder 4 keine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wurde;
- d. dass der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vom Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung abgeraten wurde.

² Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellen den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern auf Anfrage eine Kopie der Dokumentation nach Absatz 1 zu oder machen sie ihnen in anderer geeigneter Weise zugänglich.

³ Zudem legen sie auf deren Anfrage Rechenschaft ab über die Bewertung und Entwicklung von deren qualifizierten Lebensversicherungen und über die mit diesen allenfalls verbundenen Kosten.

Art. 39i Vermeidung von Interessenkonflikten bei qualifizierten Lebensversicherungen

¹ Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit qualifizierten Lebensversicherungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Kann eine Benachteiligung der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies vor Abschluss des Versicherungsvertrages offenzulegen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere bezeichnet er Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenkonflikten in jedem Fall unzulässig sind.

Gliederungstitel vor Art. 40

4. Kapitel: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Art. 40 Definition

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

² Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stehen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern und handeln in deren Interesse.

³ Alle übrigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gelten als gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Art. 41 Unzulässige Tätigkeiten

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nicht:

- a. eine Tätigkeit zugunsten von Versicherungsunternehmen ausüben, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügen;
- b. gleichzeitig als gebundene und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tätig sein.

² Versicherungsunternehmen dürfen nicht mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügen.

Art. 42 Registrierungspflicht und Registrierungsvoraussetzungen

¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register nach Artikel 42a eingetragen sind.

- ² Sie werden in das Register eingetragen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie:
- ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben;
 - einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
 - über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Artikel 43 verfügen oder, falls sie Arbeitgeber sind, dass genügend Angestellte diese Anforderung erfüllen;
 - eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder dass gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen; und
 - selbst als Versicherungsvermittlerin oder als Versicherungsvermittler einer Ombudsstelle nach Artikel 83 angeschlossen sind oder dass der Arbeitgeber, für den sie tätig sind, diese Anforderung erfüllt.

³ Nicht ins Register eingetragen werden ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler:

- die nach den Artikeln 86 und 87 dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Begehung strafrechtlich verurteilt oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137-172^{ter} des Strafgesetzbuches⁶ (StGB) im Strafregister eingetragen sind; oder
- gegen die für die einzutragende Tätigkeit ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁷ (FINMAG) oder ein Berufsverbot nach Artikel 33 FINMAG vorliegt.

⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die FINMA zur Regelung der technischen Einzelheiten ermächtigen.

Art 42a Register

¹ Die FINMA führt das Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Register).

² Das Register ist öffentlich.

³ Die FINMA ist berechtigt, die im Register geführten Angaben Dritten weiterzugeben oder im Abrufverfahren zugänglich zu machen.

⁴ Sie kann der Registrierungspflicht nicht unterstehende Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ins Register aufnehmen, wenn diese nachweisen, dass sie eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen wollen, für die vom jeweiligen Staat ein Registereintrag in der Schweiz verlangt wird.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 956.1

Art. 43 Anforderungen

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die fachlichen, persönlichen und organisatorischen Anforderungen näher.

*Art. 44**Aufgehoben**Art. 45* Informationspflicht

¹ Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler informieren die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer:

- a. über ihren Namen und ihre Adresse;
- b. ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt, und, falls sie gebunden erfolgt, Name und Adresse der Versicherungsunternehmen, in deren Auftrag die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler tätig ist;
- c. wie diese sich über die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerin oder des Versicherungsvermittlers informieren können;
- d. über die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. über die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung;
- f. über die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer Ombudsstelle nach Artikel 82.

² Die Informationen nach Absatz 1 müssen verständlich formuliert sein. Sie können den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern in standardisierter Form abgegeben oder in elektronischer Form mitgeteilt werden.

³ Sie sind den Versicherungsnehmerinnen und -nehmern so zu übergeben, dass diese sie kennen können, wenn sie den Versicherungsvertrag beantragen oder annehmen.

Art. 45a Offenlegung der Entschädigung

¹ Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dürfen Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten annehmen, wenn sie die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben.

² Wenn sie eine Vergütung von Versicherungsnehmerinnen und -nehmern erhalten, dürfen sie Entschädigungen von Versicherungsunternehmen oder sonstigen Dritten nur annehmen, wenn sie:

- a. die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben und diese ausdrücklich darauf verzichten; oder
- b. die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer weitergeben.

³ Die Information nach den Absätzen 1 und 2 muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und vor Erbringung der Dienstleistung oder vor Vertragsschluss erfolgen. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so sind die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten zu informieren. Auf Anfrage legen die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler die effektiv erhaltenen Beträge offen.

⁴ Als Entschädigung gelten Leistungen, die den ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung von Dritten zufließen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Art. 46 Abs. 1 Bst. b und f

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen sowie die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.

Gliederungstitel vor Art. 51

2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen, Massnahmen bei Insolvenzgefahr und Liquidation

Art. 51 Abs. 1, 2 Bst. g und i und 3

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen oder eine wesentliche Gruppen oder Konglomeratsgesellschaft oder eine Versicherungsvermittlerin oder ein Versicherungsvermittler den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- g. eine ungebundene Versicherungsvermittlerin oder einen ungebundenen Versicherungsvermittler aus dem Register nach Artikel 42a streichen;
- i. die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist. Sie kann auf die Publikation verzichten, wenn dadurch der Zweck der angeordneten Massnahme vereitelt würde.

Art. 51a Massnahmen bei Insolvenzgefahr

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, so kann die FINMA anordnen:

- a. sichernde Massnahmen nach Artikel 51;
- b. die Sanierung nach dem 2a. Abschnitt dieses Kapitels;
- c. den Konkurs nach dem 2b. Abschnitt dieses Kapitels.

² Die sichernden Massnahmen können selbstständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder einem Konkurs angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293-336 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725a OR⁹) und über die Benachrichtigung des Gerichts (Art. 725 Abs. 2 und 3, 725a Abs. 1 und 728c Abs. 3 OR) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

⁴ Die Anordnungen der FINMA umfassen sämtliches Vermögen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven, ob sie sich nun im In- oder im Ausland befinden, sowie Vertragsverhältnisse.

Art. 51b Vorrang von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsvereinbarungen

¹ Von Anordnungen nach den 2a-2c. Abschnitten dieses Kapitels unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen über die:

- a. Aufrechnung von Forderungen, einschliesslich der vereinbarten Methode und der Wertbestimmung;
- b. freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist;
- c. Übertragung von Forderungen und Verpflichtungen sowie von Sicherheiten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten, deren Wert objektiv bestimmbar ist.

² Vorbehalten bleibt Artikel 52g.

⁸ SR 281.1

⁹ SR 220

*Gliederungstitel vor Art. 52a***2a. Abschnitt: Sanierung***Art. 52a* Verfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung des Versicherungsunternehmens oder auf Weiterführung einzelner Versicherungsdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung und Umsetzung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragte).

⁴ Sie kann die Einzelheiten des Verfahrens näher regeln.

Art. 52b Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsplan stellt dar, wie die Insolvenzgefahr des Versicherungsunternehmens beseitigt wird und welche Massnahmen hierzu angeordnet werden. Insbesondere kann er vorsehen:

- a. die Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon sowie weiterer Teile des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger;
- b. die Reduktion des bisherigen und die Schaffung neuen Eigenkapitals, die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen;
- c. die materielle Anpassung von Versicherungsverträgen, namentlich die Einschränkung der Rechte der Versicherten aus dem Versicherungsvertrag oder den Ausschluss solcher Rechte.

² Er muss sicherstellen, dass das Versicherungsunternehmen nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

³ Der Sanierungsplan kann von Absatz 1 abweichen, wenn sich die Sanierung auf die geordnete Abwicklung des bestehenden Versicherungsbestandes ohne den Abschluss von Neugeschäften beschränkt.

Art. 52c Übertragung des Versicherungsbestandes oder weiterer Teile des Versicherungsunternehmens

¹ Bei Übertragungen nach Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe a tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle des Versicherungsunternehmens. Das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003¹⁰ ist nicht anwendbar.

¹⁰ SR 221.301

² Die FINMA kann dem Übernehmer in begründeten Fällen für eine befristete Zeit Erleichterungen von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit Bezug auf den übertragenen Bestand gewähren, soweit die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben.

³ Werden Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse nur teilweise auf einen anderen Rechtsträger übertragen, so regelt die FINMA den Ausgleich unter den betroffenen Rechtsträgern.

Art. 52d Schaffung von neuem Eigenkapital sowie Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und Forderungsreduktion

¹ Bei der Schaffung von neuem Eigenkapital kann das Bezugsrecht der bisherigen Eigerinnen und Eigner entzogen werden, sofern dessen Ausübung die Sanierung gefährden könnte.

² Von der Wandlung und der Forderungsreduktion ausgenommen sind:

- a. verrechenbare sowie gesicherte Forderungen;
- b. Forderungen aus Verbindlichkeiten, welche das Versicherungsunternehmen während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i eingehen durfte.

³ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen ist erst dann möglich, wenn:

- a. das Gesellschaftskapital vollständig herabgesetzt wurde;
- b. risikoabsorbierende Kapitalinstrumente vollständig herabgesetzt oder in Eigenkapital gewandelt wurden.

⁴ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

- a. nachrangige Forderungen;
- b. Forderungen, die zur Verlusttragung im Falle von Insolvenzmassnahmen ausgegeben wurden;
- c. Forderungen der 3. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹;
- d. Forderungen der 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG;
- e. Forderungen der 1. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG.

⁵ Die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen der Versicherten aus Versicherungsverträgen erfolgen:

- a. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche kein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe c aber vor den Forderungen nach Absatz 4 Buchstabe d;

- b. für Forderungen aus Versicherungsverträgen, für welche ein gebundenes Vermögen nach Artikel 17 vorgeschrieben ist und, wenn dieses zur Sicherstellung der Ansprüche nicht ausreicht, nachgeordnet zu den Forderungen nach Absatz 4.

⁶ Besteht nach der Wandlung eine qualifizierte Beteiligung gemäss Artikel 21 Absatz 2, so ist der Anteil der Stimmen, der 10 Prozent übersteigt, bis zur Beurteilung der qualifizierten Beteiligung durch die FINMA suspendiert.

Art. 52e Anpassung von Versicherungsverträgen

¹ Für die Anpassung von Versicherungsverträgen gemäss diesem Artikel gelten dieselben Voraussetzungen sowie dieselbe Reihenfolge, wie für die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und die Reduktion von Forderungen (Art. 52d).

² Sofern der Sanierungsplan dies vorsieht und dies im Gesamtinteresse der Versicherten liegt, können die Versicherungsverträge verschiedener Kategorien unterschiedlich angepasst werden.

³ Das Gesamtinteresse der Versicherten gemäss Absatz 2 ist gegeben, wenn durch die unterschiedliche Anpassung:

- a. eine Sanierung des gesamten Versicherungsunternehmens oder von Teilen davon ermöglicht wird; oder
- b. ein grösserer Sanierungsbeitrag geleistet wird als bei einer Gleichbehandlung der Versicherten.

Art. 52f Rechte der Versicherten bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, bei der Forderungsreduktion sowie bei der Anpassung von Versicherungsverträgen

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft des Sanierungsplans individuell über die Eingriffe in die Rechte der Versicherten sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem sie diese Informationen erhalten haben, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

² Erfolgt der Eingriff in die Rechte der Versicherten im Rahmen einer Übertragung auf einen anderen Rechtsträger nach Artikel 52b Absatz 1 Buchstabe a, so steht den Versicherten eine gleichrangige Ersatzforderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen im Umfang der finanziellen Einbusse zu.

Art. 52g Aufschieb der Beendigung von Verträgen

¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 kann die FINMA aufschieben:

- a. die Beendigung von Verträgen und die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung;

- b. die Ausübung von Aufrechnungs-, Verwertungs- und Übertragungsrechten nach Artikel 51b.

² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.

³ Sie kann ihn für längstens zwei Arbeitstage anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs.

⁴ Der Aufschub ist ausgeschlossen oder wird hinfällig, wenn die Beendigung oder die Ausübung eines Rechts nach Absatz 1:

- a. nicht mit den Massnahmen zusammenhängt; und
b. zurückzuführen ist auf das Verhalten des Versicherungsunternehmens, das sich in einem Insolvenzverfahren befindet, oder des Rechtsträgers, der die Verträge ganz oder teilweise übernimmt.

⁵ Werden nach Ablauf des Aufschubs die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten, so besteht der Vertrag fort und die mit den Massnahmen zusammenhängenden Rechte nach Absatz 1 können nicht mehr ausgeübt werden.

Art. 52h Aufschub der Beendigung von Rückversicherungsverträgen

¹ Mit der Anordnung oder Genehmigung von Massnahmen nach den Artikeln 51–52 gegenüber einem Direktversicherungsunternehmen kann die FINMA die Beendigung von Rückversicherungsverträgen oder die Ausübung von Rechten zu deren Beendigung aufschieben.

² Sie kann den Aufschub nur anordnen, wenn die Beendigung oder die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 durch die Massnahmen begründet ist.

³ Sie kann den Aufschub längstens für vier Monate anordnen. Sie bezeichnet den Beginn und das Ende des Aufschubs. Hat sie einen Sanierungsplan nach Artikel 52b genehmigt, so endet der Aufschub spätestens zwei Monate nach dieser Genehmigung.

⁴ Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Rückversicherungsunternehmen kann die FINMA diesen Einsichtsrechte in das Direktversicherungsunternehmen während dem Aufschub gewähren.

Art. 52i Auswirkung der Sanierung eines Direktversicherungsunternehmens auf den Rückversicherungsvertrag

Forderungen aus Rückversicherungsverträgen gegen das Rückversicherungsunternehmen bemessen sich nach den Versicherungsleistungen, die das Direktversicherungsunternehmen an die Versicherten ohne Kürzung nach den Artikeln 52d und 52e hätte leisten müssen.

Art. 52j Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. die Vorgaben nach Artikel 52b erfüllt;
- b. auf einer Bewertung der Aktiven und Passiven des Versicherungsunternehmens beruht, die den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung entspricht;
- c. die Gläubigerinnen und Gläubiger voraussichtlich nicht schlechter stellt als die sofortige Eröffnung des Versicherungskonkurses;
- d. den Vorrang der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger vor denjenigen der Eignerinnen und Eigner und die Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger berücksichtigt;
- e. die rechtliche oder wirtschaftliche Verbundenheit unter Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen angemessen berücksichtigt.

² Die Zustimmung der Generalversammlung des Versicherungsunternehmens ist nicht notwendig.

³ Die FINMA macht die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt.

Art. 52k Ablehnung des Sanierungsplans

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor, so setzt die FINMA diesen spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.

² Lehnt die Hälfte der bekannten Gläubigerinnen und Gläubiger den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA den Versicherungskonkurs an.

Art. 52l Rechtswirkung des Sanierungsplans

¹ Verstreicht die Frist zur Ablehnung des Sanierungsplans unbenutzt, so werden die Anordnungen des Sanierungsplans nach Artikel 52k Absatz 1 wirksam.

² Eintragungen in das Grundbuch, das Handelsregister oder in andere Register haben lediglich deklaratorische Wirkung. Sie sind so rasch wie möglich vorzunehmen.

Art. 52m Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist das Versicherungsunternehmen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285-292 SchKG¹² befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für das Versicherungsunternehmen die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jede Gläubigerin und jeder Gläubiger zur Anfechtung in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in ihre oder seine Rechte eingreift.

³ Die Anfechtung nach den Artikeln 285-292 SchKG ist ausgeschlossen gegen Rechtshandlungen, mit denen ein von der FINMA genehmigter Sanierungsplan ausgeführt wird.

¹² SR 281.1

⁴ Massgebend für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286-288 SchKG ist anstelle des Zeitpunkts der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans. Hat die FINMA vorher eine sichernde Massnahme nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung als massgebend.

⁵ Das Anfechtungsrecht verjährt zwei Jahre nach der Genehmigung des Sanierungsplans.

⁶ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach den Artikeln 752-760 OR¹³ gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 53

2b. Abschnitt: Versicherungskonkurs

Art. 53 Konkurseröffnung

¹ Ist die Voraussetzung nach Artikel 51a Absatz 1 erfüllt und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Versicherungskonkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatorinnen oder -liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 54 Abs. 3 und 4

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen erlassen.

⁴ Sie kann die Einzelheiten des Verfahrens näher regeln.

Art. 54a Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen

¹ Forderungen Versicherter aus Versicherungsverträgen, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.

² Sie werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁴ zugeordnet, aber erst nach Erfüllung aller anderen Forderungen der zweiten Klasse aus der Konkursmasse befriedigt.

Art. 54a^{bis} Gebundenes Vermögen

¹ Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen der Versicherten, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss wird anteilig auf allfällige weitere gebundene Vermögen des Versicherungsunternehmens verteilt. Ein allfälliger Rest fällt in die Konkursmasse.

¹³ SR 220

¹⁴ SR 281.1

² Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann Forderungen, die Vermögenswerte betreffen, welche durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt sind, vor Rechtskraft des Kollokationsplanes ganz oder teilweise befriedigen, soweit:

- a. dadurch die finanzielle Gleichbehandlung der Versicherten nicht beeinträchtigt wird; und
- b. eine provisorische Prüfung der betroffenen Forderungen rechtfertigt, dass der für diese Forderungen auszubehaltende Betrag in den Kollokationsplan aufgenommen wird.

³ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator hat zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückzufordern. Erfolgt keine Rückzahlung, so haftet sie oder er nur, wenn sie oder er bei der Befriedigung von Forderungen nach Absatz 2 vorsätzlich oder grobfahrlässig pflichtwidrig gehandelt hat.

Art. 54b Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Die Konkursliquidatorin oder der Konkursliquidator kann der FINMA beantragen:

- a. eine Gläubigerversammlung einzusetzen und deren Kompetenzen sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festzulegen;
- b. einen Gläubigerausschuss einzurichten sowie dessen Zusammensetzung und Kompetenzen festzulegen.

² Die FINMA ist nicht an die Anträge der Konkursliquidatorin oder des Konkursliquidators gebunden.

Art. 54b^{bis} Bei sichernden Massnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche das Versicherungsunternehmen während der Massnahmen nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 Buchstaben a, b, d, e und i oder während eines Sanierungsverfahrens nach Artikel 51a Absatz 1 Buchstabe b eingehen durfte werden im Falle eines Versicherungskonkurses vor allen anderen befriedigt.

Gliederungstitel vor Art. 54d

2c. Abschnitt: Verfahren

Art. 54d Stellung der Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner bei Insolvenzmassnahmen

¹ In den Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 können die Gläubigerinnen und Gläubiger und Eignerinnen und Eigner eines Versicherungsunternehmens oder einer wesentlichen Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft lediglich Beschwerde führen gegen:

- a. die Genehmigung des Sanierungsplans;
- b. Verwertungshandlungen;
- c. die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung.

² Die Beschwerde nach Artikel 17 SchKG ist ausgeschlossen.

³ Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans beträgt 10 Tage und beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Grundzüge des Sanierungsplans gemäss Artikel 52j Absatz 3 zu laufen.

⁴ Die Frist für eine Beschwerde gegen die Genehmigung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung beginnt am Tag nach Ablauf der Frist zur Auflegung zur Einsicht gemäss Artikel 54c Absatz 2 zu laufen.

Art. 54e Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Das Begehren auf Aufhebung des Sanierungsplans ist nicht zulässig.

² Beschwerden von Gläubigerinnen und Gläubigern und Eignerinnen und Eignern gegen die Genehmigung des Sanierungsplans können nur gutgeheissen werden, wenn diese durch die darin angeordneten Massnahmen schlechter gestellt werden als bei einer sofortigen Eröffnung des Versicherungskonkurses. Das Gericht kann in diesem Fall entweder einen Wertausgleich zusprechen oder die FINMA anweisen, einen Wertausgleich in einem Nachtrag zum Sanierungsplan festzulegen.

Art. 54f Aufschiebende Wirkung

Beschwerden in den Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden gegen die Genehmigung des Sanierungsplans ist ausgeschlossen.

Art. 54g Nationaler Garantiefonds

Soweit dem Nationalen Garantiefonds aus der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens Aufgaben gemäss Artikel 76 Absatz 4 Buchstabe b Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁵ erwachsen, kommt ihm im Verfahren nach Artikel 51a Absatz 1 eine Gläubigerstellung zur Wahrung seiner Interessen zu.

Art. 54h Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Versicherungsunternehmen ausgesprochen werden.

² Sie kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:

¹⁵ SR 741.01

- a. die nach Artikel 219 SchKG¹⁶ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz sowie Forderungen aus Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gleichwertig behandelt werden; und
- b. die übrigen Forderungen von Gläubigerinnen und Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

³ Sie kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes des Versicherungsunternehmens ausgesprochen wurden.

⁴ Wird für das in der Schweiz belegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubigerinnen und Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG sowie Gläubigerinnen und Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁵ Hat das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung in der Schweiz, so ist ein Verfahren nach Artikel 50 Absatz 1 SchKG bis zum Zeitpunkt zulässig, in dem der Kollokationsplan nach Artikel 172 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG) in Rechtskraft erwächst.

⁶ Im Übrigen sind die Artikel 166-175 IPRG massgebend.

Art. 54i Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet das Versicherungsunternehmen auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA das Insolvenzverfahren so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist eine Gläubigerin oder ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Insolvenzverfahren in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihr oder ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Insolvenzverfahren anzurechnen.

3. Abschnitt (Art. 55 und 56)

Aufgehoben

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für die Versicherungsgruppe und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 5 Absatz 1, 14 und 22 sinngemäss.

Art. 69 Solvabilität

¹ Eine Versicherungsgruppe muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 291

² Die Artikel 9-9b gelten sinngemäss.

Art. 71 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 FINMAG¹⁸ für alle Unternehmen der Gruppe.

Art. 71^{bis} Geschäftsplan

¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft der Gruppe, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Für die übrigen wesentlichen Gruppengesellschaften nach Artikel 2a kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für das Versicherungskonglomerat und Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 5 Absatz 1, 14 und 22 sinngemäss.

Art. 77 Solvabilität

¹ Ein Versicherungskonglomerat muss über eine ausreichende Solvabilität verfügen.

² Die Artikel 9-9b gelten sinngemäss.

Art. 79^{bis} Geschäftsplan

¹ Änderungen in der obersten Konzerngesellschaft des Konglomerats, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Für die übrigen wesentlichen Konglomeratsgesellschaften nach Artikel 2a kann die FINMA eine Genehmigungspflicht im Sinne von Absatz 1 anordnen.

*Gliederungstitel vor Art. 80***7. Kapitel: Herausgabe von Dokumenten an die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer***Art. 80* Anspruch

¹ Die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie sämtlicher weiterer sie betreffender Dokumente, welche die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt haben.

² Mit Einverständnis der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kann die Herausgabe in elektronischer Form erfolgen.

Art. 81 Verfahren

¹ Wer einen Anspruch geltend machen will, stellt schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, ein entsprechendes Gesuch.

² Die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler oder das Versicherungsunternehmen lassen den Versicherten innert 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs unentgeltlich eine Kopie der betreffenden Dokumente zukommen.

³ Eine allfällige Weigerung zur Herausgabe kann in einem späteren Rechtsstreit vom zuständigen Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten berücksichtigt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 82***7a. Kapitel: Vermittlung***Art. 82* Grundsatz

Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsvermittlerin oder dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle erledigt werden.

Art. 83 Ombudsstelle

¹ Versicherungsunternehmen und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich bis spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen.

² Die Bestimmungen des 5. Titels des FIDLEG¹⁹ über die Ombudsstellen gelten sinngemäss.

¹⁹ SR 950.1

*Gliederungstitel vor Art. 84***7b. Kapitel: Tarifverfügungen und Gerichte***Art. 84 Sachüberschrift*

Tarifverfügungen

Art. 86 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine der Informationspflichten nach Artikel 2b Absätze 1 und 2 verletzt;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Art. 87 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für ein Versicherungsunternehmen, das nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Bewilligung verfügt, Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;
- b. über eine Versicherungsvermittlerin oder einen Versicherungsvermittler, die oder der nicht über die nach diesem Gesetz notwendige Registrierung verfügt, Versicherungsverträge vertreibt;
- c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, sodass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
- d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 90a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom [...]

¹ Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... der Aufsicht der FINMA zu unterstellen oder den Geschäftsbetrieb über eine Niederlassung aufzugeben.

² Versicherungsunternehmen erklären gegenüber der FINMA innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., welche der Geschäfte nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe k sie abschliessen wollen.

³ Ausländische Versicherungsunternehmen, die beabsichtigen, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen oder bereits eine Versicherungstätigkeit ausüben, haben ihre Niederlassung innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ins Handelsregister einzutragen.

⁴ Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz mit gebundenem Vermögen für Versicherungsbestände ausländischer Niederlassungen haben die Anforderungen nach Artikel 17 Absatz 2 innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... zu erfüllen und die betroffenen Versicherten darüber zu informieren.

⁵ Die Versicherungsunternehmen und die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... einer Ombudsstelle anzuschliessen.

II

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁰

Art. 76 Nationaler Garantiefonds

¹ Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds.

² Der Nationale Garantiefonds hat eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden durch:
 1. nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht,
 2. Radfahrer oder Benützer fahrzeugähnlicher Geräte, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird.
- b. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 79d;

⁴ Wird über einen Motorhaftpflicht-Versicherer, der aus Schäden leistungspflichtig ist, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht worden sind:

- a. der Versicherungskonkurs eröffnet, so führt der Nationale Garantiefonds das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche und deckt denjenigen Teil der Ansprüche, für den die Konkursverwaltung einen Verlustschein ausstellt;
- b. ein Sanierungsverfahren nach Artikel 52a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004²¹ eröffnet und dabei von der zuständigen Be-

²⁰ SR 741.01

²¹ SR 961.01

hörde eine Kürzung der Schadenzahlungen verfügt, so übernimmt der Nationale Garantiefonds den Betrag, um den die betreffenden Schadenzahlungen gekürzt worden sind.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds nach Absatz 3;
- b. die Konkurs- und Sanierungsdeckung nach Absatz 4, namentlich deren maximalen Umfang;
- c. einen Selbstbehalt des Geschädigten für Sachschäden;
- d. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Garantiefonds;
- e. das Verfahren zur vorgezogenen Regulierung erfüllbarer Ansprüche nach der Eröffnung eines eine Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds auslösenden Konkursverfahrens.

⁶ Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a entfällt die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds in dem Umfange, in dem der Geschädigte Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.

⁷ Der Bundesrat kann im Falle von Absatz 3 Buchstabe a:

- a. den Nationalen Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung hat oder das Fehlen einer solchen Versicherung strittig ist;
- b. die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds gegenüber im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten bei fehlender Reziprozität beschränken oder aufheben.

⁸ Mit der Zahlung der Ersatzleistung an die geschädigte Person tritt der Nationale Garantiefonds für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der geschädigten Person ein. Für Leistungen nach Absatz 4 nimmt der Nationale Garantiefonds nur dann Rückgriff, wenn der Halter oder Lenker des Fahrzeugs den Schaden grobfahrlässig oder absichtlich verursacht hat. Ist der Nationale Garantiefonds nach Absatz 4 leistungspflichtig, so hat die geschädigte Person keine Ansprüche gegenüber dem Halter oder Lenker des Fahrzeugs, mit dem der Schaden verursacht wurde.

Art. 76a Abs. 4^{bis}

^{4bis} Hat die FINMA ein Sanierungs- oder ein Konkursverfahren über einen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer eröffnet, so erstellt der Nationale Garantiefonds eine Schätzung über die zu erwartenden künftigen Zahlungsverpflichtungen. Diese sind ausschliesslich im Anhang zur Jahresrechnung (Artikel 959c Obligationenrecht²²) zu dokumentieren.

2. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007²³

Art. 37 Sachüberschrift und Abs. 1

Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²³ SR 956.1